

Valitas Check

Wusset Ihr, dass es in der Schweiz keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen aus der Pensionskasse (2. Säule) für Lebenspartner:innen in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) gibt – selbst dann nicht, wenn ihr viele Jahre zusammenlebt oder gemeinsame Kinder habt?

Anders als bei einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht im Konkubinat kein rechtlicher oder vorsorgerechtlicher Gleichstellungsanspruch. Umso wichtiger ist es, bei Eurer Pensionskasse zu klären, ob eine Lebenspartnerrente in Eurem Vorsorgeplan versichert ist. Falls dies der Fall ist, müsst Ihr Euren Lebenspartner/Eure Lebenspartnerin aktiv anmelden, um sicherzustellen, dass Eure Partnerschaft im Rahmen der Pensionskassenregelung berücksichtigt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob Euer Lebenspartner/Eure Lebenspartnerin gleichgeschlechtlich ist oder nicht.

Es gibt jedoch je nach Pensionskasse einige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Pensionskasse im Todesfall Leistungen zugunsten des hinterbliebenen Lebenspartners/der hinterbliebenen Lebenspartnerin erbringt:

- Die Anmeldung muss in den meisten Fällen zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse erfolgen.
- Beide Lebenspartner dürfen weder verwandt noch verheiratet sein.



- Die Lebensgemeinschaft muss ununterbrochen bestanden haben oder der hinterbliebene Lebenspartner/die hinterbliebene Lebenspartnerin muss für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufgekommen sein.

- Der hinterbliebene Lebenspartner/die hinterbliebene Lebenspartnerin darf keine Hinterlassenenrente der AHV/IV oder einer Pensionskasse aus einer vorherigen Ehe, registrierten Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft beziehen.

Es ist wichtig zu verstehen, dass eine Lebenspartnerschaft ohne Anmeldung bei der Pensionskasse keine automatische Berücksichtigung erfährt. Ein klärendes Gespräch mit Eurer Pensionskasse hilft, die genauen Bedingungen zu verstehen und sicherzustellen, dass ihr alle notwendigen Schritte unternimmt. Die Kontaktdaten Eurer Pensionskasse findet Ihr auf Eurem Vorsorgeausweis.

Unsere Empfehlung: Zögert nicht, diesen Schritt zu gehen, und meldet Euren Lebenspartner/Eure Lebenspartnerin rechtzeitig an – es kann im Ernstfall einen grossen Unterschied machen.

Quellen

1. [Vorsorgereglement Valitas INDEPENDA \(Art. 45.3, Seite 29\)](#)
2. [Merkblatt Lebenspartner/in Valitas INDEPENDA](#)
3. [Anmeldung Lebenspartner/Lebenspartnerin](#)
4. [NZZ: «Wie sichere ich \[...\] den Partner \[...\] ab? Sieben Punkte, die zu beachten sind](#)